



20.11.2013

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(115/2013)

Betrifft: Begründete Stellungnahme des schwedischen Parlaments (Riksdag) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des schwedischen Parlaments zu dem genannten Vorschlag.

Begründete Stellungnahme des schwedischen Parlaments

Das schwedische Parlament begrüßt das Ziel des Kommissionsvorschlags, da ein harmonisierter Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation auch bessere Entwicklungsmöglichkeiten für die Akteure bieten sollte, die derzeit allzu abhängig von den nationalen Märkten sind. Für die Verbraucher in Europa bedeutet dies, dass sie - als Resultat eines intensivierten Wettbewerbs - letztlich auch einen besseren Zugang zu IT-basierten Diensten erhalten. Der Wettbewerb wird sich dann wiederum positiv auf den Preis und die Qualität der erbrachten Dienstleistungen im Bereich elektronische Kommunikation auswirken. Das schwedische Parlament sieht keinen Anlass, eine andere Beurteilung hinsichtlich des Aspekts der Subsidiarität abzugeben, als die, die bereits in dem Memorandum der Regierung (2013/14 FPM8) enthalten ist, da der Kommissionsvorschlag Änderungen existierender Rechtsakte betrifft, die abzuändern die Mitgliedstaaten ohnedies nicht befugt sind.

Da die Prüfung des Subsidiaritätsaspekts durch das schwedische Parlament aber auch eine Bewertung des Kriteriums der Verhältnismäßigkeit beinhaltet, möchte das schwedische Parlament folgende Vorbehalte in Bezug auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents (COM(2013) 627) äußern.

In Bezug auf den Aspekt der Verhältnismäßigkeit stellt das schwedische Parlament in Frage, dass der Vorschlag angemessen ist, da es wohl auch weniger einschneidende Möglichkeiten als die von der Kommission vorgeschlagenen gibt, um einen harmonisierten Markt für elektronische Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. Das schwedische Parlament teilt in dieser Hinsicht die Auffassung der Regierung, wonach die bestehenden EU-Verordnungen und -Rechtsvorschriften ausreichen sollten, um dieses Ziel zu erreichen. Was vor allem benötigt wird, ist eine striktere Einhaltung der bestehenden Vorschriften durch eine effizientere Kontrolle seitens der Kommission und eine striktere nationale Strafverfolgung. Deswegen wird die Entscheidung der Kommission in Frage gestellt, einen neuen umfassenden Verordnungsvorschlag vorzulegen, anstatt Änderungen zur bestehenden Verordnung vorzuschlagen, hauptsächlich in Form von Richtlinien. Es besteht Anlass zu der Annahme, dass zahlreiche Komponenten des Maßnahmenpakets der Kommission nicht in Einklang mit der Proportionalitätsanforderung des Grundsatzes der Subsidiarität stehen. In diesem Zusammenhang möchte das schwedische Parlament ebenso wie die Regierung unterstreichen, dass es wichtig ist, dass die Bestimmungen des Vorschlags nicht das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit in Schweden beeinträchtigen.

In Ergänzung zu seiner Bewertung möchte sich das schwedische Parlament außerdem auf eine Stellungnahme des GEREK (Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation) beziehen, in dem alle Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation zusammengefasst sind. Das GEREK stimmt mit dem Ziel der Kommission in Bezug auf die Schaffung eines gemeinsamen Marktes im Bereich der elektronischen Kommunikation überein, äußert aber gleichzeitig eine Reihe von Bedenken zu dem Kommissionsvorschlag in seiner jetzigen Fassung. Das GEREK vertritt die Auffassung, dass der Vorschlag

unvermeidlich tiefgreifende rechtliche Konsequenzen mit sich bringen wird, die von der Kommission nicht hinreichend bedacht wurden. Nach Aussage der GEREK beinhaltet der Verordnungsvorschlag de facto auch eine Verlagerung beträchtlicher Befugnisse der Mitgliedstaaten und nationalen Regulierungsstellen auf die Kommission und die EU-Institutionen.

Das schwedische Parlament ist daher der Auffassung, dass der Vorschlag in seiner jetzigen Fassung nicht mit dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht, das bei jedweder Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes mit einfließt.